



# Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkschaftsvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Ercheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis —  
Preis für die Jahrestellenabonnenten 5.— Fr monatlich ohne  
Votenlohn, für die Postabonnenten 15.— Fr vierteljährlich

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung  
des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappens“: Saarbrücken 2,  
St. Johanner Straße 49 — Fernsprech-Anschluss: Amt  
Saarbrücken, Nummer 1300, 1602, 2003, 2194

## Laßt uns rüsten!

Laßt uns rüsten, laßt uns rüsten  
Zu des Friedens stillen Tagen,  
Daß wir kühn in Sturm und Wetter  
Aufgedrung'ne Schlachten schlagen!  
Schwach und träge macht das Träumen,  
Und ein Fessel ist das Säumen,  
Du der Wahrheit schimmer Trug  
Uns schon oft in Bande schlug.

Seht die Gegner, wie sie breunen,  
Uns Erzeugung's zu entreißen,  
Ob Tarif sie es, ob Urlaub,  
Rente oder Ruhgeld heißen.  
In der Liebe zu Maschinen  
Ihrem Werke nur zu dienen,  
Gönnen sie der Arbeit nicht  
Schöner Freiheit Sonnenlicht.

Laßt uns rüsten! Seht, die Drude  
Grauer Zukunft zeigt die Karten:  
Wieder werden schwere Zeiten  
Harter Kämpfe uns erwarten,  
Wehe dann den Arbeitslosen,  
Die nicht auf dem Plage waren,  
Als es laut aus Mähen tief  
Sie zu raschem Sammeln rief.

Laßt uns rüsten! Kluge Einsicht  
Muß den Sinn zum Handeln schärfen,  
Soll es nicht auf hundert Jahre  
Uns zurück in Knechtschaft werfen.  
Brüder, bei der Not und Plage,  
Bei dem Weh vergang'ner Tage  
Schwört es einer neuen Zeit,  
Daß ihr einig, einig seid!

V. R.

## Warum agitieren wir?

Einige Bemerkungen.

Agitation ist für die Arbeiterbewegung das, was die Kellame für den Kaufmann ist, d. h. beide, Agitation und Kellame dienen dazu, die Menschen auf die Sache hinzuweisen bzw. sie mit derselben vertraut zu machen. Und doch ist die Agitation in der Arbeiterbewegung keine Kellame. Die Agitation dient nicht dem persönlichen Vorteil eines einzelnen, sie ist kein Geschäft, sondern sie hat als Beweggrund reine, edle Triebe: den Willen, anderen zu helfen durch Aufklärung über ihre Lage, ihr Schicksal, ihre Verbundenheit.

Der Agitator in der Arbeiterbewegung ist Wegweiser und Wegbereiter zum Aufstieg des Arbeiterstandes.

Diese edle Auffassung über die Agitation ist, wie so vieles andere, mit der Zeit abgeschwächt und zum Teil verloren gegangen. In der Nachkriegszeit war die Agitation bei manchen nur noch Geschäftskellame und hat deswegen auch keine Bewahrung gezeitigt.

Wie ganz anders eingestellt war der Agitator der ersten Zeit der Arbeiterbewegung. Er lebte das, wofür er agitierte, gleichsam vor. Seine Agitationserfolge beruhten darauf, daß er mit Hingabe und Inbrunst nur daran dachte, den Mitmenschen von dem Geiste mitzugeben, der ihn befeuerte. Der Geist: „Alle für einen und einer für alle“. Seine Ueberzeugungskraft beruhte weniger auf Beredsamkeit und Berechnung der Vorteile für den einzelnen, sondern auf dem Hinweis, daß nur gemeinsamer Einsatz und gemeinsames Opfer die Dinge zum Besseren wenden können. Er war selbstlos bis zum Neugebirge. Nichts für sich, nur für andere. Er war beharrlich und treu. Treu seiner Ueberzeugung, daß es dem Arbeiterstand viel besser gehen wird, wenn alle, oder doch die meisten zu seiner Auffassung und Einstellung kommen, warb er für diese Ueberzeugung bei jeder Gelegenheit, an

jedem Orte — immer. Er hatte fast immer Zeit, und nach Bezahlung zu fragen, hätte er als Entweihung seiner Arbeit im Dienste des Gemeinwohles betrachtet. Seine Agitationsarbeit betrachtete er aus dem echt christlichen Geiste als Arbeit für die notleidende, bedrückte Menschheit,

als Arbeit für seine Arbeitskameraden und Arbeitsbrüder, die Ewigkeitswerte in sich trägt. So war der Agitator für die christliche Arbeiterbewegung in der Vorkriegszeit eingestellt. Nur mit solchen Leuten, die den Ehrennamen Vertrauensmann wirklich verdienen, war es möglich, eine christliche Gewerkschaftsbewegung hochzubringen, in jener Zeit, wo es für den Industriearbeiter eine Tat war, sich christlich zu nennen, wo zum christlichen Bekenntnis oft viel Mut gehörte, und wo der Gewerkschaftler keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile zu erwarten hatte.

Heute liegt es ganz anders. Viele Vorteile werden durch die Gewerkschaften erzungen, wenn sie auch von denjenigen, die nichts dafür getan haben, nicht gewertet werden. Viele Vorteile gilt es zu verteidigen; denn wenn sie nicht gewertet werden, gehen sie verloren und werden dann am ersten von denjenigen vernichtet, die sie heute nicht würdigen. Vieles liegt noch vor uns, was im Interesse der Arbeiterschaft erkämpft werden muß. So gilt auch heute noch das Wort für die Arbeiter „Einer für alle, und alle

für einen“. Auch heute heißt es, wie früher Aufklärung in den Arbeiterreihen zu schaffen. Auch heute brauchen wir Vertrauensmänner, die es tun, selbstlos, beharrlich und treu. Viele von den Alten mußten wegen Altersbeschwerden ausscheiden oder sind gestorben. Ihr Geist darf nicht mit ihnen verschwinden sein. Ihr Geist muß weiterleben, wenn das Werk weiterbestehen soll; denn der Geist ist es, der lebendig macht. Es gilt, den alten, echten Geist zu wecken. Machen wir ihn lebendig, jeder bei sich selbst. Dann wird die Arbeit für die christliche Gewerkschaftsbewegung vielen wieder mehr Freude machen. Der Eifer für die Sache sichert den Erfolg. Viele kleine Erfolge bringen die große Sache aufwärts zum Nutzen aller. Es muß agitiert werden. Der Gewerkschaftsgebäude muß bei vielen neu belebt werden. Länger dürfen die Trägheit, Gleichgültigen und Falschgestellten nicht sich selbst überlassen bleiben. Kräftiger gewerkschaftlicher Opfertreiß auf der ganzen Linie ist notwendig.

Die Jugend vor die Front,

besonders wo die Alten nicht mehr da sind! Der Fortschritt des Gewerkschaftsgedankens zeigt sich nach außen in der Gewinnung neuer Mitglieder. Wo gearbeitet wird, sieht man auch Erfolge. Nicht immer große — aber doch Erfolge. H. G.

## Theorie und Praxis der Kommunisten

Wer die kommunistische „Arbeiterzeitung“ zur Hand nimmt, findet jeden Tag die blutrünstigsten Artikel gegen die christlichen und freien Gewerkschaftsführer, die nicht anders als „Arbeiterverräter“, „Kapitalknechte“, „Söldlinge Köhlings“, usw. tituliert werden. Täglich wird die Arbeiterschaft aufgefordert, diese „Bonzen“ und „Gewerkschaftsbürokraten“ zum Teufel zu jagen und wachechte Kommunisten an ihre Stelle zu setzen. Jeden Tag wird die Arbeiterschaft zum „Generalkrieg“, zur „Gemeinsamen Aktion auf der ganzen Linie“, zum „Abrechnungskampf mit der Bourgeoisie“ aufgerufen. Väterungen über Väterungen ergießen sich auf die „verräterischen Reformisten und Christen“, die sich von diesen Todsünden anfallen nicht rühren lassen und nach wie vor nach gewerkschaftlichen Grundätzen und Regeln das Los der Arbeiterschaft verbessern. Wer erinnert sich nicht des Gepolters der „Arbeiterzeitung“ und ihrer Arbeiter im Frühjahr dieses Jahres, als

### die Bergarbeitergewerkschaften in schwerem Abwehrkampf

gegen die Bergwerksdirektion standen! Der reinste Hexenabbat wurde von den Kommunisten veranstaltet, um die Bergleute in einen Kampf zu treiben, der der Bergwerksdirektion nur erwünscht gewesen wäre. Konstante tobte die „Arbeiterzeitung“ wie besessen gegen die Bergarbeiterführer, weil sie die Bergleute in der Hand behielten und vor Schaden bewahrten, der ihnen von den Kommunisten, falls sie diesen gefolgt wären, bereitet worden wäre. Die reinsten Schreikämpfe bekam dieses sich übertadikal gebärdende Blatt, als lechthin die Hüttenarbeiter einen Teilstreit führten gegen die dem französisch-belgisch-luxemburgischen Kapital gehörenden Werke im Saargebiet. Wie tobjüchtig schlug es um sich, als die Gewerkschaften sich gegen den von den Kommunisten angezettelten Teilstreit auf dem Völklinger Werke wandten, das sich bereit erklärt hatte, den gefällten Schiedsspruch anzuerkennen. Rein närrisch aber war es, als durch das Einreifen des hochw. Herrn Bischofs von Trier die Regierungskommission sich der Sache annahm und alle Unternehmungen der Schwerindustrie den Schiedsspruch anerkannten. „Ein ungeheuerlicher Gewaltstreik“, „Kraus des Koalitionsrechtes“, „Niedertöchterer Schandstreik an der Arbeiterschaft“ — so und ähnlich „kritisierte“ die „Arbeiterzeitung“ Tag für Tag — und ihre Anhänger selbst gingen doch munter zur Arbeit, weil sie einsehen, daß die Gewerkschaften richtig handelten und sie gewissenhaft vertreteten.

### Nun aber die Rehrseite:

Wie oben dargelegt, ist die „Arbeiterzeitung“ „theoretisch“ für einen ewigen Streit. Wenn es nach ihr ginge, käme die saarländische Arbeiterschaft überhaupt nicht mehr zum Arbeiten. Dieses Gebaren hat seine „guten“ Gründe. Im Saargebiet haben die Kommunisten auf die Gewerkschaften gar keinen Einfluß. Sie sind und bleiben ausgeschaltet. Das wundert sie. Sie möchten gar zu gerne die freien Gewerkschaften für ihre politischen Pläne besüßigen. Weil sie nun aber auch gar nichts „an setzen“ haben, versuchen sie die Gewerkschaften zu schädigen. Einmal durch Untergraben des Vertrauens, sodann durch Schwächung der Finanzkraft. Darum das Gebote gegen die Gewerkschaftsführer und die ständige Aufforderung zum „Generalkrieg“. Eine geschwächte und willenlose Arbeiterschaft wollen sie haben, weil sie glauben, daß dann ihr kommunistischer Weizen blühe.

### Wie ihre „Praxis“ aber aussieht, dafür liefert der Streit auf den Aeltröfeler Gruben

den klaren Beweis. In Frankreich existiert eine rein kommunistische Gewerkschaftsbewegung, die sogenannte C. G. T. U. Der Lothringische Bergarbeiterverband, der nach eigenen Behauptungen im Lothringischen Kohlenbergbau „führend“ sein soll, gehört der C. G. T. U. an, ist rein kommunistisch und hat nur kommunistische Führer. Zur selben Zeit, als in der saarländischen Hüttenindustrie ein Teilstreit herrschte und die Kommunisten wie rasend sich gebärdeten, stand der lothringische kommunistische Bergarbeiterverband auch an der Spitze des Streiks auf den Aeltröfeler Gruben. Die dortige Grubenvorwaltung hatte ohne Befragung des Arbeiterausschusses die Arbeitszeit verlängert und 11 Arbeiter auf die Straße geworfen, die gegen den „Stadel lödten“.

### Was machen nun die Kommunisten,

die im Saargebiet wie Verferler gegen die Gewerkschaftsführer wüten? Ohne den geringsten Erfolg blafen sie nach fünf Tagen den Streik ab. Obgleich sie nicht, daß auf den angegebenen Gruben ein sehr schlimmes Marks- und Antreibesystem in Blüte steht, eine Lohnhinderung und eine Behandlungsweise herrscht, die ungläublich ist. Ruß und brav gaben sich die Kommunisten dazwischen, als die Direktion erlachte, erst ansetzen, dann wollen wir gehen. Die „Arbeiterzeitung“ verrät allerdings kein Wortchen davon, mit welchen Liebkosungen die „gewaltigen Strategen“ des kommunistischen Bergarbeiterverbandes von der gewählten Bergarbeiterchaft über-

schüttel wurden. Die Hauptfrage war ihr, daß die „Schlaue“ kommunistischen Führer

Die lothringischen Kumpel wieder im Pütt hatten. So kostete die Sache wenigstens den Verband keine Streikunterstützung. Ja Bauer, das ist auch was anderes, wenn man selbst die Verantwortung zu tragen und zu blechen hat. Hier im Saargebiet kann man ja ruhig den wilden Mann spielen, weil sich da leicht aus der Haut der christlichen und reformistischen Gewerkschaften Riemen schneiden läßt. So steht die kommunistische Theorie und Praxis aus. Wer noch weiterhin von kommunistischen Tiraden sich blenden und ulken läßt, ist wirklich zu bedauern.

Damit uns nicht gesagt wird, es wäre in Lothringen doch etwas erreicht worden, geben wir zum Schluß Monsieur Kisch das Wort, der der Oberste der kommunistischen Bergleute Frankreichs ist, in höchst eigener Person den Streik abblasen half, zur selben Zeit, als er hier dem alten Verband Direktiven zum „Loschlagen“ zu erteilen versuchte, allerdings mit einer langen Nase abziehen mußte.

Monsieur Kisch

schrieb höchst eigenhändig u. a. in der „Arbeiterzeitung“, als er zur Genüge über „Umfall der Unorganisierten“ und die bösen „Christen“ gezeckelt hatte, folgendes:

„Die Gefahr, daß die Kategorienarbeit die Einführung der Klassenarbeit bedeutet, besteht weiterhin. Ebenfalls besteht, daß die in diesem Falle einsetzende erhöhte Kopfleistung eine Lohnreduzierung bedeutet und daß eine neue direkte Lohnreduzierung darauf erfolgen wird. Die Ein-

legung von Feiertagen, die Entlassung tausender Bergarbeiter als logische Folge der erhöhten Kopfleistung ist ebenfalls nicht ausgeschlossen. Ferner ist die Anlegung der Grenzregelungen ungenügend.“

Soweit der Oberste der kommunistischen Bergarbeiter Frankreichs. Ein glattes Eingeständnis, daß gar nichts durch den kommunistischen Aufbruch Kleinstöckerlener Gruben erreicht wurde.

Im Gegenteil, eine Verschlimmerung der vorherigen Lage ist zu erwarten. Und trotzdem „Abwürgen“ — um eine Anleihe bei den Kommunisten zu machen — des Streiks durch die „Oberste Herrschaft“ der „Kommunisten“. O weh, wie brüllte die „Arbeiterzeitung“, wenn ähnlich die Führer der lothringischen Gewerkschaften handelten! Die lothringischen Gewerkschaften haben nach immer Erfolge bei ihren Aktionen herausgeschlagen, und doch werden ihre Führer mit allen Schimpfnamen des kommunistischen Verfalls bedacht, weil sie — praktische Arbeit für die Arbeiterklasse leisten.

Und die Vehr' ans der Gesicht'?

Die dürfte leicht zu geben sein: Wer sich und seiner Familie dienen will, muß Mitglied der politisch neutralen Gewerkschaften sein, in denen kein kommunistischer Irzinn spukt. Das mögen sich insbesondere die Lothringische Bergarbeiter merken, die ihre heutige trostlose Lage den Kommunisten zu verdanken haben. Und die Saararbeiter mögen erkennen, daß bei den Kommunisten nur das eine Ziel besteht, durch Verschlechterung der Lage der Arbeiterklasse den kommunistischen Ideen den Boden zu bereiten. So und nicht anders ist ihr Verhalten im Saargebiet und auch anderswo zu werten.

16. Juli 1927 erhält der § 150 der H.-V.-D. folgende Fassung:

„Die baren Leistungen der Klassen werden nach einem Grundlohn bemessen. Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitseinkommens bis zum Betrage von 10 RM für den Kalendertag zu berücksichtigen soweit er diesen Betrag übersteigt, vierter und anker Anlag. Für die Berechnung ist die Woche zu beden, der Monat zu dreißig und des Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusehen.“

Die Satzung legt den Grundlohn fest: nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Beschäftigten oder

nach Lohnstufen; dabei ist der Grundlohn innerhalb jeder Lohnstufe auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satz der Lohnstufe festzusetzen; geringe Abweichungen zur Vereinfachung der Berechnung sind zulässig. Die Festsetzung der Lohnstufe und des Grundlohnes bedarf der Zustimmung des Oberverwaltungsamtes, oder nach Mittelwertverfahren; für die Festsetzung des Grundlohnes ist, wenn für die Klasse ein Tariflohn vereinbart ist, dieser sowie der durchschnittliche Tagesentlohn der Klasse maßgebend. Die Zustimmung bedarf der Zustimmung des Oberverwaltungsamtes.

Die Satzung kann mehrere dieser Berechnungsarten nebeneinander anwenden. Der Vorstand kann neben der Berechnung nach Lohnstufen und Mittelwertverfahren für einzelne Betriebe den wirklichen Arbeitsverdienst als Grundlohn bestimmen.

Läßt sich für Personen, die der Beschäftigung freiwillig beitreten, hiernach kein Grundlohn ermitteln, so bestimmt den Grundlohn der Vorstand.“

Nach diesen Paragraphen müssen alle Krankenkassen bei Festsetzung des Grundlohnes zur Ermessung des Krankengeldes den wirklichen Tagesverdienst bis 10.- RM berücksichtigen. — Da wir uns durchaus nicht als deutsche Staatsbürger 2. Klasse fühlen, haben die christlichen und freien Gewerkschaften in der Arbeitskammerung am 3. November d. J. den Antrag gestellt, diese Bestimmungen auch im Saargebiet zum Gesetze zu erheben. Es kann nicht mehr so weiter gehen. Bleiben die verantwortlichen Stellen in dieser Beziehung weiterhin nachlässig wie bisher, so vermindern sie sich in nicht mehr auf zu machender Weise an den Rechten der arbeitnehmenden Saarbevölkerung.

Knappschafftliches — Sozialversicherung

Die Erhöhung des knappschafftlichen Krankengeldes ist eine unbedingte Notwendigkeit

Ein Jahr ist nun verfliehen, da die Generalversammlung des S. K. A. auslief, weil die Vertreter der Knappschafftlichen, die Knappschafftlichen, völlig mangelndes Verhältnis und Entlohnungen des Arbeitgebers in der Frage der Krankengelderhöhung feststellen mußten. In dieser Generalversammlung war dem Arbeitgeber einstimmig vorgeschrieben worden, daß die Krankengeldleistungen zu gering seien und in keiner Weise den wirklichen Lebensverhältnissen entsprechen. — Wer die Schwere des bergmännischen Berufes kennt, und dann die knappschafftlichen Leistungen insoweit und die Krankengeldleistungen insbesondere prüft und würdigt, der wird ohne Weiteres zugeben müssen, daß

die Forderung auf angemessene Erhöhung des Krankengeldes durchaus berechtigt war und ist.

Die Arbeitnehmervertreter im Knappschafftlichen Vorstand haben im Laufe des jetzt zu Ende gehenden Jahres mehrfach darauf angeklungen, die Krankengeldleistungen zu erhöhen, doch stets ohne Erfolg. Noch in der Knappschafftlichen Vorstandssitzung am 20. November d. J. hatten die Arbeitnehmervertreter einstimmig den Antrag gestellt, den Grundlohn von 25 auf 35 Fr. (gesetzliche Höchstgrenze zu erhöhen. Der Forderung entsprechend wurde angeordnet, auch einer angemessenen Beitragserhöhung zwecks Erfüllung dieser Forderung zustimmen zu wollen. Die Arbeitgebervertreter haben beides abgelehnt; sowohl die Forderung auf Erhöhung des Grundlohnes als auch das Angebot auf Erhöhung der Beiträge. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß die neue Gesetzesvorlage in der Sozialversicherung des Saargebietes vorerst abgelehnt werden müsse. — Wir vermögen nicht einzusehen, warum ein weiteres Zuwarten normendig sein sollte. Die Krankengeldversicherung ist ein völlig selbständiger Versicherungszweig und bietet sich innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch hinreichend Möglichkeiten, das Krankengeld angemessen zu erhöhen.

Der Grundlohn soll von 25.- auf 35.- Fr. festgesetzt werden, und Krankengeld kann gewährt werden bis zu 75 Prozent des Grundlohnes. Es ist demnach möglich, ohne die neuen gesetzlichen Bestimmungen abzuwarten, heute schon ein Krankengeld in der höchsten Lohnstufe von 25.- Fr. je Tag zu gewähren. Aber beim Arbeitsscheit läßt der gute Wille und das soziale Verständnis. — Der Schmeißer-Ausschuß des Gewerkschafts hat in seiner letzten Sitzung mit unwiderlegbarer Begründung darauf verwiesen, daß die Lohnverhältnisse im Saarbergbau direkt unhaltbar und unzumutbar geworden sind. Er hat weiterhin festgestellt, daß die Konzeption der völlig ungenügenden Verhältnisse Beteiligung und Not in weiteren Bergarbeiterkreisen sei. Diese Feststellung wird der Sozialversicherung des Saargebietes nicht entziehen können. — Wenn nun aber ein arbeitsfähiger Bergmann mit seinem verdienten Lohn nicht mehr auskommen vermag und Not leiden muß, wie erst muß es in den Familien aussehen, wo der Ernährer längere Zeit krank liegt und nur

ein Drittel des Lohnes als Krankengeld erhält? Sollte diese Überlegenheit nicht zwingend dazu führen, daß der Arbeitgeber von sich aus eine Erhöhung der Krankengeldleistungen anbieten bzw. vorzuziehen? Anstatt dessen kommt er aber immer wieder mit der Bemerkung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Saarbergbaues höhere Beitragsverpflichtungen in der Sozialversicherung des Saargebietes nicht gestatten. Es erübrigt sich hier näher auf diese Einwendungen einzugehen, da dieselben bereits hunderte Male in unserem „Sozial-Fernsprecher“ widerlegt wurden. Nur der mangelnde Wille des Arbeitgebers, verbunden mit schäblichem Gewinnstreben, ist die Ursache der nicht zu rechtferdigenden geringen Krankengeldleistungen.

Verweisen wir auf die bedeutend besseren Verhältnisse in der Krankenversicherung in Deutschland.

so wird uns vorzumerken, wir trieben deutsche Propaganda. Wir verweisen den Herren, die dies behaupten, daß wir geneigt sind, auch deutsch-saarländische Propaganda zu treiben, wenn man die Krankengeldleistungen nur so hoch stellt, daß sie relativ gleiche Kaufkraft haben wie die Krankengeldleistungen im Reich. — Im Reich sind die Krankengeldleistungen des Reichs-Knappschafftlichen durch Gesetz geregelt. Der § 21 des Reichs-Knappschafftlichengesetzes lautet folgendes:

„Die baren Leistungen werden nach einem Grundlohn bemessen. Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des wirklichen Arbeitseinkommens. Für die Berechnung ist die Woche zu beden, der Monat zu dreißig und des Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusehen.“

Die Beitragsnachzahlung und die besondere Krankentat kann an Stelle des wirklichen Arbeitseinkommens den Grundlohn auch teilweise unter Berücksichtigung des wirklichen Arbeitseinkommens der Versicherten festsetzen. Dabei ist der Grundlohn innerhalb jeder Lohnstufe auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satz der Lohnstufe festzusetzen. Die Festsetzung der Lohnstufe und des Grundlohnes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Für Versicherungsberechtigte, für die sich hiernach kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn die Beitragsnachzahlung oder die besondere Krankentat.

Veränderungen des Grundlohnes wirken auf die Leistungen höchstens vom Beginn der nächsten, auf den Vorstandsbericht folgenden Kalenderwoche ab. Dies gilt auch für Versicherungsstellen, die bereits eingetretten sind.

Für die Berechnung des Grundlohnes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden (Frauen-, Kinderzuschläge) nicht angerechnet.“

Weiterhin lautet der § 22:

„Das Krankengeld beträgt fünfzig vom Hundert des Grundlohnes für den Kalendertag.“

Für die Ehefrau und für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre erhält der Versicherte einen Zuschlag zum Krankengeld. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Zuschlag gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Zuschlag wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Gesamtbetrag des Krankengeldes darf drei Viertel des Grundlohnes nicht übersteigen.“

Diese gesetzlichen Bestimmungen, die vom Reichs-Knappschafftlichen Rat beschlossen wurden, brauchen eine Reduzierung, die die Knappschafftlichen betriebligen kann. Ein Bergmann, der eine Familie mit mehreren Kindern hat, erhält drei Viertel des wirklichen Tagesverdienstes als Krankengeld. — Wenn eine solche Regelung im Reichs-Knappschafftlichen möglich ist und durchzuführen werden kann, was in den letzten Jahren hinreichend bewiesen worden ist, warum sollte dies nicht auch hier bei uns im Saargebiet möglich sein? — Aber nicht nur die Krankengeldleistungen der Bergarbeiter sind im Reich rechtlich zu berücksichtigen, sondern auch

die Krankengeldleistungen aller krankenversicherungspflichtigen Personen

im Reich haben eine gesetzliche Regelung erfahren, die durchaus anerkannt werden kann. Durch Gesetz vom

Die vorläufige Regelung der Leistungsbezüge in der Unfallversicherung

In der Heideburger Woche vom 13. Oktober d. J. zwischen der Regierungskommission des Saargebietes und der Deutschen Regierung betr. Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebietes, sind in Bezug auf die Unfallversicherung des Saargebietes folgende Bestimmungen von Wichtigkeit:

§ 4. Die Regierungskommission des Saargebietes wird zunächst bald die Renten der Gewerbliehen und der Landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen für das Saargebiet die noch nicht nach dem tatsächlichen oder einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst im Sinne der Reichsversicherungsordnung festgesetzt sind, auf den Betrag zu erhöhen, der diesen Grundlagen entspricht.

§ 5. Die deutsche Berufsvereinigungen stellen den Berufsvereinigungen des Saargebietes die erforderlichen Mittel zur Erhöhung der im § 4 genannten Renten bereit. Die beteiligten Berufsvereinigungen vereinbaren darüber über Berechnung, Auszahlung und Rückweis der Verwendung dieser Erhöhungen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Regierungskommission des Saargebietes und der Deutschen Regierung.

Diese Paragraphen gelten als Rahmenbestimmungen. Es ist nun zunächst die Aufgabe gewesen, eine Vereinbarung zwischen den deutschen Berufsvereinigungen des Saargebietes herbeizuführen darüber, bis zu welcher Höhe sich die deutschen Berufsvereinigungen an der Leistungsaufbringung beteiligen. Um jedoch die Unfallrentner, die jahrelang auf Erfüllung ihres Antrages saßen, nicht mehr länger warten zu lassen hat die Abteilung Sozialversicherung der Regierungskommission einen Erlaß herausgegeben, welcher die

Zahlung von Vorzuschüssen auf die fünfzig in gemäßigten Renten betraffend. Dieser Erlaß sei nachstehend im Wortlaut veröffentlicht:

Erlaß betr. Vorzuschüssen auf Rentenerhöhungen der Unfallversicherung

Gemäß § 19 der Anlage zu Abschnitt IV (Teil 3) des Friedensvertrages von Versailles und gemäß Artikel XXXI der Verordnung der Regierungskommission vom 19. Mai 1923 (Amtsbl. S. 119) erläßt nach Anhörung der beteiligten Versicherungsträger der Regierungskommission für Sozialversicherung auf Grund des Beschlusses der Regierungskommission vom 2. November 1927 folgende Bestimmungen:

Artikel 1. Auf die nach Abschnitt I der deutsch-saarländischen Abrede vom 13. Oktober 1927 (Amtsbl. S. 236) beschlossenen Erhöhungen verschiedener Renten werden, solange die endgültige Vereinbarung zur Ausführung des die Unfallversicherung behandelnden Teiles der Abrede noch nicht ergangen ist, zunächst bis zum 31. März 1928, vorläufige Zulagen zu den gegenwärtigen monatlichen Renten gewährt. Ein Restzinsanspruch auf die Vorzuschüsse besteht nicht.

Artikel 2.

In Abänderung der Artikel III bis V des Erlasses vom 11. August 1925 (Amtbl. S. 246) sind den aus laufender Rente und Zulage zusammengelegten neuen Leistungen an Verletzte oder Hinterbliebene als Jahresarbeitsverdienste zu Grunde zu legen.

Table with 3 columns: a) von den gewerblichen Berufsgenossenschaften; b) von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft; c) Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Artikel 3.

Die nach Artikel II zu leistenden Vorschüsse auf künftige Rentenveränderungen sind, vorbehaltlich der endgültigen Regelung auch für Winderwerkleute, nur bei solchen Renten zu zahlen, denen eine Erwerbsunfähigkeit von wenigstens 25 Prozent zu Grunde liegt.

Artikel 4.

Für Personen, die schon vor dem Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd beschränkt waren, berechnet sich die Berücksichtigung der Berufsgenossenschaft nach § 671 R. B. O. auf der Grundlage des Jahresarbeitsverdienstes für Verletzte, die zur Zeit des Unfalles das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Artikel II Abs. 1).

Artikel 5.

Für selbstversicherte Unternehmer und ihre Ehegatten gilt die Regelung der Artikel I bis IV entsprechend.

Artikel 6.

Bestehende Bestimmungen über die landwirtschaftliche Unfallversicherung gelten sinngemäß für die forstwirtschaftliche Unfallversicherungsbehörde des Saargebietes; die übrigen Ausführungsbehörden sollen sich den Bestimmungen über die gewerbliche Unfallversicherung an.

Artikel 7.

Venor die Einzelheiten der von den deutschen Berufsgenossenschaften zu leistenden Zahlungen zwischen ihnen und den Berufsgenossenschaften des Saargebietes geregelt sein werden, gewährt die Regierungskommission den landläufigen Berufsgenossenschaften, um ihnen die Zahlung der Vorschüsse zu erleichtern, zinsfreie Darlehen, die monatlich in Höhe des für den Monat erforderlichen Bedarfs bei der Abteilung für Sozialversicherung zu beantragen sind. Die Abteilung für Sozialversicherung prüft die mit den Anträgen ihr vorzulegenden Bedarfsnachweisungen und weist die ihr als erforderlich belegten Beträge an. Die Berufsgenossenschaften haben über die Verwendung Rechenschaft zu legen und die empfangenen Darlehen spätestens am 1. April 1926 zurückzuzahlen.

Artikel 8.

Die Vorschüsse werden den Renteneempfängern erstmalig für den Monat November 1927 gewährt. Sie werden in der Regel zusammen mit den laufenden Leistungen angewiesen und ausbezahlt.

Somit erforderliche Anordnungen zur Ausführung dieses Erlasses trifft die Abteilung für Sozialversicherung nach Anhörung der Versicherungsträger.

Saarbrücken, den 4. November 1927. Der Regierungskommissar für Sozialversicherung: 99. Kohnmann.

Die vorläufigen Leistungen

Zur Grund des vorstehenden Erlasses gemähren die Berufsgenossenschaften im Saargebiet ab 1. November d. J. bis zur vorläufigen Neuregelung folgende Leistungen:

Table showing pension amounts for different age groups and disability percentages. Columns include 'Alter zur Zeit Erwerbsbeschränkung', 'Rentenvorschub des Unfalles', and 'Ganz hilflos'.

Zweifellos bringen die jetzigen Vorschussleistungen den Witwenrentnern ganz bedeutende Verbesserungen, die eine wesentliche Erleichterung ihrer Lebenshaltung gewährleisten.

Wir nehmen selbstverständlich an, daß die endgültigen Leistungen noch höher sein werden, da dieselben in den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen sollen. Wir können nicht umhin, auszurechnen, daß wir es sehr bedauerlich finden, daß für Renten, die für eine Erwerbsminderung unter 25 Prozent gewährt werden, eine Ausweitung nicht erfolgte, was doch nicht verkannt werden, daß ein Unfallverletzter, der den Daumen oder mehrere Finger einer Hand verloren hat, nicht mehr voll erwerbsfähig und eine leichtere Beschäftigung auszuüben gezwungen ist, die natürlich auch ein geringeres Einkommen bedingt.

Die monatlichen Bezüge der Knappschaftsrentner ab 1. November 1927

Einer Anzahl uns zugegangener Wünsche entsprechend veröffentlichen wir nachstehend kurz die Bezüge unserer Knappschaftsrentner unter Weglassung der verschiedenen Berechnungsätze wie: Grundlohn, Multiplikator, Leistungszulage usw.:

Die Bezüge der Knappschaftsrentner:

Table with 4 columns showing pension amounts for different age groups (10, 15, 20, 22, 25, 28, 30, 31, 32).

Die Witwenpension beträgt genau 50 Prozent der Invalidenpension.

Zu den Pensionbezügen wird ein Kindergeldzuschuß gewährt in Höhe von 12.— Fr. für jedes Kind unter 16 Jahren. Dieser Zuschuß fällt weg, sobald der Pensioner in den Besitz der Invalidenrente (früher Reichs-Invalidenrente) gelangt. Bei Gewährung der Invalidenrente wird ein Kindergeldzuschuß aus der Invalidenversicherung gewährt von 37.50 Fr.

Diesmaligen Knappschaftsinvaliden, die neben ihrer knappschaftlichen Invalidenpension auch die Invalidenrente beziehen, erhalten die oben angegebenen Beträge in jedem Falle um 68.— Fr. gekürzt.

Bei Gewährung einer Witwenrente tritt eine Kürzung der Pensionbezüge um 29.— Fr. ein. Die Invalidenrente legt sich zuzelt noch zusammen (sämtlich) aus Grundbeitrag 840.— Fr., Staatszuschuß 300.— Fr. und den verdienten Steigerungszinsen in den verschiedenen Lohnklassen. In den meisten Fällen erhält der knappschaftlich Versicherte nach 15 Mitgliedsjahren eine Invalidenrente monatlich von ca. 120.— Fr. Die genauen Bezüge lassen sich im allgemeinen nicht angeben, da die Steigerungsbeträge zu verschiedenen Zeiten verschieden sind. Es wird nun nicht jeder in gleichem Zeitraum denselben Lohnklassen angehören. Alle knappschaftlichen Invalidenrentner ohne Ausnahme — gleich, von welcher Stelle sie Invalidenrente beziehen — erhalten einen Rentenzuschuß auf die künftige zu gewährenden Leistungen von monatlich 40.— Fr.

Der Beschluß des Knappschaftsvorstandes vom 4. November d. J. betr. Vorschusszahlung auf die zu gewährenden Invalidenrenten nach dem von uns bereits veröffentlichten Entsch. der Regierungskommission hat im Rentenankömmlingen und irrtümlichen Auffassungen ausgedient. Aus diesem Grunde geben wir nachstehend auch die Richtlinien bekannt, die die Knappschaftsverwaltung am 5. November d. J. an sämtliche knappschaftlichen Jahressellen herausgegeben hat. Diefelben lauten:

Zur Vermeidung von Irrtümern wird ergänzend darauf hingewiesen, daß:

- 1. diejenigen Renteneempfänger, die ihre Rente von einer nicht saarländischen Versicherungsanstalt (Rheinprovinz, Pfalz usw.) erhalten, in gleicher Weise zu behandeln sind, wie diejenigen, die ihre Rente von der Versicherungsanstalt für das Saargebiet beziehen;
2. diejenigen Renteneempfänger, die nur eine reichsgerichtliche Rente und nicht gleichzeitig vom Saar-Knappschaftsverband eine Pension beziehen, Anspruch auf einen Vorschuß haben, der für die Empfänger einer Invalidenrente 75.— Fr., für die Empfänger einer Witwenrente 40.— Fr. und für die Empfänger einer Waisenrente 25.— Fr. monatlich beträgt;
3. bei denjenigen Pensionsempfängern, die eine Rente von einer Landesversicherungsanstalt beziehen und deren Grundpension niedriger als 35.— Fr. für Invaliden bzw. 17.50 Fr. für Witwen ist, die Sonderzulage um einen entsprechend niedrigeren Betrag zu kürzen ist;
4. daß diejenigen Pensionsempfänger, die zwar früher Mitglieder der Angestelltenabteilung, zuletzt aber die

Advertisement for women: 'Für unsere Frauen Auch du mußt helfen'. Text discusses the role of women in the labor movement and the importance of mutual aid.

and Schickhaft gesteuert werden und erhalten bleiben, dann muß der Gewerkeverein geistig regsame Mitglieder und ansehnlichen Nachwuchs besitzen. Den Nachwuchs bildet die Jugend. Sie haben wir aufzurufen, dem Gewerkeverein und seiner Jugendbewegung beizutreten und in der Jugendbewegung mitzuarbeiten. Damit der Gewerkeverein zu einem vollen Erfolg im Interesse der Bergmannsfamilien erzielt, bedarf er auch deiner Mitarbeit. Deiner Mitarbeit in deinem eigenen Interesse als Hausfrau und Mutter.

eines großen Gemeinwehens bewußt sein und bleiben. Er soll ebenbürtig neben den andern Volksgliedern stehen und an der Regelung und Befestigung seines eigenen und seines Volkes Lebens mitarbeiten. Dazu bedarf es schwerer Erziehung- und Bildungsarbeit. Die leistet der Gewerkeverein. Besondere Erziehung und Bildung bedarf die Jugend. Sie muß anders gepöcht und behandelt werden als die Männer. Um diese Arbeit zu leisten, hat der Gewerkeverein die Jugendabteilungen, die zusammen die Jugendbewegung darstellen, gegründet. Die Jugendbewegung erzieht und bildet die Jugend zu überzeugten, feststehenden Menschen, die wissen, was sie wollen, die wissen, welches Ziel am erstrebenswertesten ist. Nun weißt du auch, daß heute der Jugend viel Gefahren drohen. Schlechte Gesellschaft, schlafperlige Lectüre, leichte Vergnügen, übertriebener Sport — all das lenkt die Jugend von der rechten Lebensbahn ab. Nummer und Sorgen galten darob die Mutter. Aus einem Jungen, der so seine Jugend verbringt, wird kein rechter Mensch. Unsere Jugendbewegung tritt dir, liebe Mutter, helfend zur Seite. Sie will aus deinem Jungen einen weislichen, festen und wissenden Menschen bilden. Sie will ihm Lectüre in die Hand geben, die ihn nicht verdirbt, sondern nach oben hebt; sie will ihm einen Umgang geben, der ihn nicht auf solche Wege bringt, sondern ihm wahre Kameradschaftlichkeit und Freundschaft bietet; sie will ihn schulen, damit er als Mann das Leben mit seinen Tücken meistern kann; sie will ihm das Können in die Hand drücken, damit er als Vollwertiger im Leben seines Standes und seines Volkes wirken kann; sie will ihn in echt christlichem Geiste, im Geiste wahrer Bruderliebe erziehen, damit er sich in Diefelbst nicht verliert und die Ewigkeit nicht verfehlt.

